

Die Versammlungsfreiheit in Niedersachsen

... ist bislang durch den Artikel 8 des Grundgesetzes mit seinen Beschränkungen durch das Bundesversammlungsgesetz (VersammlG) gewährleistet.

... soll Anfang 2009 durch die Niedersächsische CDU-FDP-Regierung mit einem neuen Landesgesetz (Niedersächsisches Versammlungsgesetz NVersG) beschränkt werden, welches das Bundesversammlungsgesetz ersetzt.

Was ändert sich?

Einige (nicht alle!) Punkte sollen in folgenden Gegenüberstellungen verdeutlicht werden.

Vorher

(VersammlG)

- Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muß als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben.
- Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

Nachher

(NVersG laut derzeitigem Entwurf)

- Wer zu einer Versammlung einlädt, muss als Veranstalter in der Einladung seinen Namen sowie Ort, Zeit und Thema der Versammlung angeben.
Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann den Leiter als ungeeignet ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.
- Eine Versammlung ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende **Zusammenkunft von mindestens zwei Personen (...)**
- Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung (...) und muss während der Versammlung ständig anwesend und für die Behörden erreichbar sein.
Der Leiter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden.
Kann ein gewaltfreier Verlauf der Versammlung nicht aufrecht erhalten werden, ist der Leiter verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären.
Schließt der Leiter Personen, die Waffen (oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind) mit sich führen, **nicht sofort aus** (oder sorgt für den Ausschluss), dann kann die Versammlung aufgelöst werden.

- Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.
- Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen **hat jedermann Störungen zu unterlassen**, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.
- Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen und sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen **geeignet und bestimmt** sind, mit sich führen, ohne behördlich dazu ermächtigt worden zu sein.
- Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
- Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben.
- Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer **angemessenen** Anzahl **geeigneter**, ehrenamtlicher Ordner bedienen.
Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anordnung die persönlichen Daten der Ordner (...) mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann Ordner ablehnen, wenn sie **ungeeignet** sind, den Leiter darin zu unterstützen, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (...)
- Personen, die an der Versammlung teilnehmen, **haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen**.
Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.
Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.
- (...) Darüberhinaus darf niemand solche Waffen oder Gegenstände auf dem Weg zur Versammlung mit sich führen, zu Versammlungen hinschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereithalten oder verteilen.
Die zuständige Behörde kann bestimmten Personen die Teilnahme an einer Versammlung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen das Waffenverbot verletzen oder sich unfriedlich verhalten werden.
- Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung **oder sonst öffentlich** Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine **einschüchternde Wirkung** verbunden ist.
Es ist verboten, an einer öffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird oder sonst den **Eindruck der Gewaltbereitschaft** vermittelt und damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.
- Werden Polizeibeamte in eine Versammlung entsandt, so haben sie **oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung** vor Ort dem Leiter zu erkennen zu geben.

- Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern (...) nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.
- Die Polizei darf Bild- und Tonaufzeichnungen von einer teilnehmenden Person (...) offen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person einen Grund zur Auflösung der Versammlung verursacht. Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von der Versammlung **und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung** des Polizeieinsatzes anfertigen. Erhobene Daten und Bild- und Tonaufzeichnungen, (die aus bestimmten Gründen nicht vernichtet worden sind), dürfen aus bestimmten Gründen **bis zu drei Jahren gespeichert** werden.
- Die Polizei kann die Versammlung (...) auflösen, wenn (...) die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht. Die Polizei kann die Versammlung (...) auflösen, wenn (...) durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.
- Die zuständige Behörde kann die (...) Versammlung (...) verbieten, wenn (...) Tatsachen festgestellt sind, (...) dass der Veranstalter oder **sein Anhang Ansichten vertreten** (...), die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben. Die zuständige Behörde kann die Versammlung (...) auflösen, wenn (...) durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die (...) ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert **oder angereizt** wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.
- Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug veranstalten, hat dies spätestens **48 Stunden** vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde (...) **anzumelden**. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzugs verantwortlich sein soll.
- Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies mit der zuständigen Behörde spätestens **72 Stunden** vor der Bekanntgabe **anzuzeigen**. Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis. In der Anzeige sind anzugeben
 1. der Ort der Versammlung
 2. der Zeitpunkt des Beginns und des Endes
 3. das Versammlungsthema
 4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten und telefonischer Erreichbarkeit
 5. die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen
 6. der beabsichtigte Ablauf der Versammlung
 7. die zur Durchführung der Versammlung mitgeführten Gegenstände sowie die verwendeten technischen Hilfsmittel
 8. die vorgesehene Anzahl der Ordner
 Bei sich fortbewegenden Versammlungen ist auch der Streckenverlauf mitzuteilen (...)

- Es ist auch verboten, an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen. (Gleiches gilt für die Mitführung von Gegenständen, die auch dazu geeignet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.)
- (*wie links und ergänzend:*) Es ist auch verboten (...) sich im Anschluss an **oder sonst** im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zu einem gemeinschaftlichen **friedensstörenden** Handeln zusammenzuschließen und dabei (...) in einer (wie links) bezeichneten Aufmachung aufzutreten.